

Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten nach dem Geldwäschegesetz

Allgemeine Hinweise

Notarinnen und Notare sind Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG). Sie müssen deshalb bei bestimmten Geschäften die **wirtschaftlich Berechtigten** von Gesellschaften feststellen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG).

Die **Beteiligten sind verpflichtet**, die zur Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten **erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen** (§ 11 Abs. 6 GwG). Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, besteht seit dem 1.1.2020 unter Umständen ein **Beurkundungsverbot** (§ 10 Abs. 9 Satz 4 GwG).

Bei Stiftungen ist der Notar seit dem 1.1.2020 zudem grundsätzlich verpflichtet, einen **Auszug aus dem Transparenzregister**¹ einzuholen.

Vor diesem Hintergrund werden Sie gebeten, anhand dieses Fragebogens Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der Stiftung zu machen und bestimmte Unterlagen vorzulegen:

Angaben zur Stiftung:

(Name, Sitz, Adresse)

1. Nennen Sie bitte alle Mitglieder des Vorstands² (Namen und Wohnort):

1

2. Gibt es natürliche Personen, die als Begünstigte bestimmt worden sind³ (sog. Destinatäre)?

Nein

→ bitte Frage 3 beantworten

Ja

→ bitte Satzung vorlegen und Personen nennen (Namen und Wohnort)

¹ Weitere Informationen zum Transparenzregister finden Sie unter <https://www.transparenzregister.de>.

² Falls eine Vereinigung Mitglied des Vorstands ist, siehe Frage 5.

³ Begünstigte sind nur die Destinatäre, die in der Satzung als Begünstigte namentlich bezeichnet oder als solche aufgrund der Satzungsbestimmung identifizierbar sind. Sofern diese Personen noch nicht bestimmt sind, ist nur die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen in erster Linie verwaltet oder verteilt werden soll und die sich aus dem Stiftungsgeschäft ergibt, zu nennen (siehe Frage 3). Bei einer großen Anzahl von wechselnden Begünstigten, die nicht namentlich im Stiftungsgeschäft bezeichnet sind, ist damit nicht jeder einzelne als wirtschaftlich Berechtigter anzugeben. Falls eine Vereinigung als Begünstigte bestimmt wurde, siehe Frage 5.

3. Gibt es eine Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll?⁴

Nein

Ja

→ bitte Satzung vorlegen und Gruppe wie in der Satzung bezeichnet angeben

4. Gibt es natürliche Personen, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausüben?⁵

Nein

Ja

→ bitte Personen nennen (Namen und Wohnort) und Einfluss erläutern

5. Ist eine Vereinigung Mitglied des Vorstands oder als Begünstigte bestimmt?

Nein

Ja

→ bitte Vereinigung nennen (Firma und Sitz) und Eigentums- und Kontrollstruktur der Vereinigung darlegen (ggf. mit einer separaten Skizze)

6. Liegt Ihnen ein Transparenzregisterauszug der Stiftung vor?

Nein; ich bitte den Notar, einen Transparenzregisterauszug für mich abzurufen.

Ja

→ bitte einfügen

Ort und Datum:

Name/Funktion des Erklärenden:

⁴ Eine Begünstigten-Gruppe ist gegeben bei einer Gruppe eindeutig bestimmbarer natürlicher Personen, aus deren Mitte zu einem späteren Zeitpunkt ein oder mehrere Letztbegünstigte ermittelt werden, z. B. Stiftung mit dem Zweck der Vergabe von Stipendien an talentierte Nachwuchskünstler, bei denen der Begünstigtenkreis einem stetigen Wechsel unterliegt

⁵ Hierzu zählen etwa Personen, die durch ein Vetorecht Einfluss auf die Verwaltung und Verteilung nehmen.